

2. Satzung zur Änderung der

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe (BGS/WAS)

Vom 22.11.2018

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe (BGS-WAS) vom 14.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 35/2010) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2014-42 vom 10.12.2014) wird wie folgt geändert:

1. § 9 a erhält folgende Fassung:

„§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m ³ /h	66,00	€/Jahr
bis	10	m ³ /h	124,00	€/Jahr
bis	16	m ³ /h	348,00	€/Jahr
bis	25	m ³ /h	520,00	€/Jahr
über	25	m ³ /h	866,00	€/Jahr.

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Verbrauchsgebühr

Die Gebühr beträgt **1,07 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

3. § 13 Abs. 2 Satz erhält folgende Fassung:

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

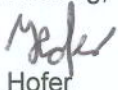
Auf die Gebührenschuld sind zum 01. April, 01. Juli und 01. Oktober jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

**Zweckverband Wasserversorgung
Ruhstorfer Gruppe**

Pocking, den 22.11.2018


Hofer

Verbandsvorsitzender



